

44. 1. Welche Wirkung hat es, wenn in der Gläubigerversammlung ein Gläubigerausschuß bestellt und eine Hinterlegungsstelle bestimmt wurde, ohne daß die Tagesordnung bei der Berufung der Gläubigerversammlung öffentlich bekannt gemacht worden war?

2. Zur Haftung der Hinterlegungsstelle, wenn sie Rückzahlungen bewirkt ohne Mitzeichnung der Quittung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses.

R.D. § 87 Abs. 2, §§ 98, 129 Abs. 2, § 132 Abs. 1, § 137.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1934 i. S. Witwe B. (M.)
w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). VII 294/33.

- I. Landgericht Arnberg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Im April 1925 befand sich die Firma Wilhelm F., Kommanditgesellschaft in S., in Zahlungsschwierigkeiten. Sie verkaufte deshalb ihr Anwesen für 75000 RM. an die Firma Karl K. in S. Da sie trotzdem keine Einigung mit ihren Gläubigern erzielen konnte, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts S. vom 1. Mai 1925 das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. U. wurde zum Konkursverwalter bestellt. In dieser Eigenschaft erhielt er aus dem vorgenannten Verkaufserlös 24000 RM., die er am 8. Mai 1925 auf Konto Nr. 4039 bei der Stadtbank der Beklagten einzahlte. Hierbei unterschrieb er eine Erklärung folgenden Inhalts:

Ich bestätige den Empfang

- a) eines Exemplars der für den Geschäftsverkehr mit der Stadtbank S. gültigen allgemeinen Bedingungen,
- b) eines Heftes Scheckformulare Nr. 144701 bis 144750. Ich wünsche besondere Mitteilungen über Veränderungen auf dem Konto auf unsere Kosten. Bei allen Verfügungen über mein Konto werde ich zeichnen wie untenstehend: Konkursmasse Wilhelm F., Kommanditgesellschaft z. Hd. des Konkursverwalters Herrn Rechtsanwalt Dr. U., welcher zeichnet: Dr. U. als Konkursverwalter.

Inzwischen hatte das Konkursgericht unterm 1. Mai 1925 eine Verfügung nachstehenden Inhalts öffentlich bekannt gemacht:

Über das Vermögen der Firma Wilhelm F. Kommanditgesellschaft in S. ist heute 9,40 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. U. in S. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Mai 1925. Anmeldefrist bis zum 20. Mai 1925. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. Mai 1925 vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtsgericht Zimmer 43.

In dieser ersten Gläubigerversammlung wurde dann einstimmig beschlossen:

1. Der Rechtsanwalt Dr. U. in S. wird als Konkursverwalter beibehalten.

2. Es soll ein Gläubigerausschuß von 3 Mitgliedern gewählt werden.

Gewählt wurden die Herren a) Kaufmann S. in S. b) Rechtsanwalt Dr. S. in S., c) Rechtsanwalt W. in S.

3. Die eingehenden Gelder sollen bei der Stadtbank in S. zu den dort üblichen Bedingungen hinterlegt werden.

4. Der Verwalter soll dem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Wertverteilung des Masse Bericht erstatten und Rechnung legen innerhalb 6 Wochen.

Die bei der Beklagten eingezahlten, den Hauptbestandteil der Masse bildenden 24000 RM. hob U. nach und nach in vielen Einzelbeträgen jeweils durch Scheck bis Ende 1926 außer einem Rest von 89 RM. ab. Sämtliche Schecks wurden nur von ihm allein unterzeichnet. U. hat einen Teil der abgehobenen Beträge veruntreut; er ist deshalb im Jahre 1929 wegen Untreue rechtskräftig bestraft worden und jetzt zu einer Rückerstattung außerstande.

Der neu bestellte Konkursverwalter Rechtsanwalt W. hat die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch genommen, weil die Stadtbank als bestellte Hinterlegungsstelle gemäß § 137 R.D. nur gegen eine von einem Gläubigerausschußmitglied mitunterzeichnete Quittung Zahlungen hätte leisten dürfen. Seine auf Zahlung eines Teilbetrags von 6000 RM. gerichtete Klage ist jedoch vom Landgericht am 1. Juni 1928 rechtskräftig abgewiesen worden.

In abgetretenen Rechten hat der Schlossermeister Adolf B. in S. die vorliegende, nach seinem Tode durch seine Witwe fortgeführte Klage auf Zahlung eines weiteren Teilbetrages von 6100 RM. erhoben. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

Die Klagabweisung beruht auf folgenden Erwägungen des Berufungsrichters: Die Klägerin wolle die Zahlungen der Stadtbank an U. als Erfüllung nicht gelten lassen, weil die Quittungen nicht von einem Mitglied des Gläubigerausschusses mitunterzeichnet worden seien, wie es § 137 R.D. erfordere. Allein die Bank sei nicht Hinterlegungsstelle im Sinne dieser Vorschrift gewesen. Zwar sei in der ersten Gläubigerversammlung vom 26. Mai 1925 ein Gläubigerausschuß bestellt und der Beschluß gefaßt worden, daß eingehende Gelder bei der Stadtbank S. hinterlegt werden sollten. Aber diese Beschlüsse seien nichtig, weil die Tagesordnung der Gläubigerversammlung entgegen der zwingenden Vorschrift des § 98 R.D. nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei. In der widerspruchslosen Entgegennahme und Protokollierung der Beschlüsse sei auch keine Anordnung des Konkursgerichts nach § 129 Abs. 2 R.D. zu finden. Die Beklagte handle nicht arglistig, wenn sie sich darauf berufe, daß ihr keine Verpflichtung obgelegen habe, die Mitunterzeichnung der Quittungen durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses zu verlangen. Der am 8. Mai 1925 zwischen U. und der Beklagten geschlossene Verwahrungsvertrag sei nicht dahin auszulegen, daß die Beklagte durch vertragliche Vereinbarung die Pflichten aus § 137 R.D. übernommen habe. Selbst wenn die Vertragsteile willens gewesen seien, den Verwahrungsvertrag dieser Gesetzesvorschrift zu unterstellen, könne das doch nur für den Fall beabsichtigt gewesen sein, daß die Gläubigerversammlung die Stadtbank zur Hinterlegungsstelle machen werde.

Diesen Ausführungen ist insoweit zuzustimmen, als sie die zwingende Vorschrift des § 98 R.D. auch auf solche Gegenstände anwenden, die gesetzlich auf die Tagesordnung einer ersten Gläubigerversammlung gehören, wie die Beschlußfassung über die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§ 87 Abs. 2 R.D.) und über die nach § 132 Abs. 1 R.D. zu treffende Bestimmung einer Hinterlegungsstelle (vgl. Menzel R.D. 4. Aufl. S. 416 zu § 98). Aber damit ist die Frage noch nicht beantwortet, ob Beschlüsse der Gläubigerversammlung über Gegenstände, die bei ihrer Berufung nicht öffent-

lich bekannt gemacht worden sind, ohne weiteres als nichtig behandelt werden dürfen, bevor sie vom Konkursgericht oder von der Beschwerdeinstanz für nichtig erklärt worden sind. Diese Frage hat der Berufungsrichter überhaupt nicht geprüft. Sie ist zu verneinen.

Die Gläubigerversammlung ist, wie der Gläubigerausschuß, ein unter Leitung des Konkursgerichts (§ 95 R.D.) stehendes Organ der konkursrechtlichen Selbstverwaltung (vgl. Menzel a. a. O. S. 410 Anm. 1 zu § 93 R.D.), also ein Rechtspflegeorgan. So wenig der Beschluß eines anderen Rechtspflegeorgans von irgend jemand als nichtig behandelt werden darf, solange die Nichtigkeit nicht rechtskräftig festgestellt ist, so wenig darf das gegenüber den Beschlüssen der Gläubigerversammlung geschehen (vgl. Kleinfeller in JW. 1931 S. 2588). Ist ein Beschluß der Gläubigerversammlung wegen Nichtbeachtung der Vorschrift in § 98 R.D. nichtig, so kann zwar jeder Beteiligte beim Konkursgericht beantragen, daß der Beschluß aufgehoben werde, und im Falle der Zurückweisung des Antrags sofortige Beschwerde einlegen (vgl. Oberlandesgericht Rostock in RDW. Bd. 35 S. 254; Menzel a. a. O. S. 387 Anm. 3 zu § 73). Ist aber der Beschluß nicht auf diesem Wege aus der Welt geschafft, so ist er als rechtswirksam zu behandeln. Es geht nicht an, die Rechtswirksamkeit öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, wie die Bestellung eines Gläubigerausschusses, solange sie nicht von dem Konkursgericht oder in dem ihm übergeordneten Instanzenzuge aufgehoben worden sind, irgendwie in Frage zu stellen. Bei den weitreichenden Wirkungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, welche die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die Bestimmung einer Hinterlegungsstelle zur Folge haben können, würde es zu schweren, in ihrer Tragweite nicht zu übersehenden Erschütterungen des Rechts- und Wirtschaftslebens kommen, wenn jene Maßnahmen von jedermann in Zweifel gezogen und ihre Wirkungen rückwärts wieder beseitigt werden könnten. Solange die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht auf gesetzlichem Wege beseitigt sind, kann sich kein Beteiligter auf die Nichtigkeit dessen berufen, was die Gläubigerversammlung beschlossen hat. Was der erkennende Senat in dem Urteil vom 8. Juli 1930 (RGZ. Bd. 129 S. 390) hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines Eröffnungsbeschlusses ausgesprochen hat, muß entsprechend in einem Fall wie dem vorliegenden gelten.

Kann sich schon hiernach die Beklagte nicht darauf berufen, daß die Bestellung des Gläubigerausschusses und die Bestimmung der Stadtbank S. zur Hinterlegungsstelle wegen Nichtbeachtung des § 98 R.D. nichtig seien, so bedarf es keines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen. Wie das Landgericht in seinem Urteil unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1912 (RGZ. Bd. 80 S. 37) zutreffend ausgeführt hat, ist die Bestimmung des § 137 R.D. der Beklagten gegenüber selbst dann in Kraft getreten, wenn ihr von jenen Beschlüssen der Gläubigerversammlung keine Mitteilung zugegangen sein und sie auch nicht auf andere Weise Kenntnis davon erlangt haben sollte. Die Haftung der Beklagten würde dann aus der Verletzung ihrer Erkundigungspflicht folgen, wie ebenfalls das Landgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat. Auch insofern ist dem ersten Richter beizutreten, als er den Einwand der Verwirkung und die Verjährungseinrede zurückgewiesen hat.

Hat sonach das Landgericht mit Recht angenommen, daß die Stadtbank den hinterlegten Betrag nicht ohne Mitunterzeichnung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses mit befreiender Wirkung zurückzahlen durfte (vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1913 in JW. 1914 S. 157 Nr. 22), so war unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung gegen das den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen und die Sache zur Verhandlung über den Betrag an die erste Instanz zurückzuverweisen.